

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Berichterstattung über die Vollziehung des Lebens-
mittelgesetzes.

(Vom 30. September 1910.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Art. 56, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sollen die Kantonsregierungen dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung dieses Gesetzes und die dabei gemachten Erfahrungen Bericht erstatten. Diese Berichterstattung ist in ihrer erstmaligen Ausführung pro 1909, wie dies nicht wohl anders zu erwarten war, etwas ungleichartig ausgefallen, wodurch eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung des interessanten Materials nicht unwesentlich erschwert und teilweise sogar verunmöglicht worden ist. Um fernerhin eine übersichtliche Zusammenstellung der kantonalen Ergebnisse zu erleichtern, haben wir es als angezeigt erachtet, als Wegleitung für die zukünftigen Berichterstattungen nachstehendes Schema auszuarbeiten.

Der Gesamtbericht über die Ausführung des Gesetzes setzt sich aus zwei gesonderten Berichten zusammen, von denen der erste (A) sich auf die Kontrolle der Lebensmittel (exkl. Fleisch) und Gebrauchsgegenstände bezieht und zugleich als Grundlage der nach Art. 10 des Gesetzes an den Bund zu stellenden Entschädigungsforderungen dient, während der andere (B) die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren zum Gegenstande hat.

